

Auszug aus dem städt. Amtsblatt

Nr. 34/89 vom 25.8.89

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes »Weiherdamm«

Der Gemeinderat hat am 04. Juli 1989 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes »Weiherdamm« i.d.F. vom 12. April 1989 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbereich umfaßt das Grundstück Flst. Nr. 1924 (Fa. Haser).

Das Landratsamt Ortenaukreis - Kreisbauamt - in Offenburg hat mit Verfügung vom 14. 8. 1989 festgestellt, daß die o.g. Bebauungsplanänderung Rechtsvorschriften des Baugesetzbuches und den aufgrund des Baugesetzbuches erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes »Weiherdamm« wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich (vgl. § 12 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich seiner Begründung im Rathaus in Haslach i.K. - Stadtbauamt - während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

»Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie in der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung bei diesem Bebauungsplan sind nach § 215 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und
- Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 44 Abs. 1 und 2 BauGB) im Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Haslach i.K., den 25. August 1989
Bürgermeisteramt
gez. Winkler